**Bundesrat** **Drucksache 271/90**

20.04.90

In

# Gesetzesbeschluß

**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 29. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 11/6773 - die vom Bundesrat*) und von der Bundesregierung**) eingebrachten Gesetzentwürfe - Drucksachen 11/4482, 11/6524 - verbunden und mit der Bezeichnung

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)"

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 11.05.90

*) Drs. 605/88 (Beschluß)

**) Erster Durchgang: Drs. 376/89

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 271/90

# Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des WoBindG

Das Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) wenn der Wohnungsuchende

   aa) durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn angemessene Wohnungsgröße übersteigt oder ihr entspricht, oder

   bb) eine öffentlich geförderte Wohnung oder eine andere Wohnung auf Grund von Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung aufgeben muß und sein Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt

   und dem Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, oder".

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa kann dem Wohnungsuchenden ausnahmsweise ein zusätzlicher Raum zugebilligt werden; dies ist in der Bescheinigung anzugeben."

3. In § 8b Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres" durch die Worte „bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

   „Endet der Förderungszeitraum durch planmäßige Einstellung oder durch Verzicht auf weitere Auszahlungen der Zuschüsse, so gelten für ein Eigenheim, eine Eigensiedlung oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung § 16 Abs. 5 und 7 sinngemäß."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Zitat „Absätze 2, 3 und 5" durch das Zitat „Absätze 2 und 5" sowie die Worte „bis zum Ablauf des achten Kalenderjahres" durch die Worte „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres" ersetzt.

   b) Absätze 3, 4 und 8 werden gestrichen.

6. § 16a wird gestrichen.

7. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Bestätigung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich."

8. In § 22 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

   „(5) § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a ist nur auf solche Miet- und Genossenschaftswohnungen anzuwenden, die die zuständige Stelle nach Absatz 3 Buchstabe b von der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen unbefristet freigestellt hat. Wird erst nach der vorzeitigen Rückzahlung unbefristet freigestellt, ist diese Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a an die Stelle des Zeitpunkts der Rückzahlung der Zeitpunkt der Freistellung tritt."

9. In § 23 wird das Zitat „§§ 13 bis 17" durch das Zitat „§§ 13 bis 18" ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird „6 Deutsche Mark" durch „10 Deutsche Mark" ersetzt.

    b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Für die Bemessung der Geldleistungen sind ausschließlich der Wohnwert der Wohnung und die Schwere des Verstoßes maßgebend."

11. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

    „a) in Fällen, in denen die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel nach § 16 vorzeitig zurückgezahlt und durch andere Finanzierungsmittel ersetzt worden sind, für die neuen Finanzierungsmittel keine höhere Verzinsung angesetzt werden darf,

als im Zeitpunkt der Rückzahlung für das öffentliche Baudarlehen zu entrichten war, solange die Bindung nach § 8 besteht;".

b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2, 3 oder 7" durch das Zitat „§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 oder 7" ersetzt.

**Artikel 2**

**Saar-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten und Überleitung**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 15, 16, 16a, 22 und 28 des Wohnungsbindungsgesetzes sind in der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1989 vorzeitig zurückgezahlt wurden oder wenn nach dem 31. Dezember 1989 auf die weitere Auszahlung bewilligter Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder bewilligter Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln verzichtet wurde.

(3) § 25 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes ist auf Verstöße, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

**Bundesrat** Drucksache 271/90 (Beschluß)
11.05.90 (neu)

# Beschluß

**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. März 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946